

Der Wahlvorstand bei der

Dienststelle	Ort, Datum
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften	Speyer, 02.04.2025

Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge für die Gruppennachwahl der Vertreter der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit im Personalrat (§ 12 Abs. 2 und § 13 WOLPersVG)

Für die Gruppennachwahl des Personalrats am

Datum
06. Mai 2025

ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 WOLPersVG) folgender als gültig anerkannter Wahlvorschlag^{1 2} eingegangen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG):

für die Gruppe der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit:

Wahlvorschlag 1

Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags:

20. 03.2025, 11.45 Uhr

Kennwort:³

Wissenschaftliche Mitarbeitende

lfd. Nr.	Bewerberinnen oder Bewerber ⁴
1	Hohlstein, Matthias
2	Albering, Alina
3	Funk, Noelle

¹ Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.) zu versehen. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4 WOLPersVG Berechtigten sind zur Losentscheidung rechtzeitig einzuladen (§ 12 Abs. 1 WOLPersVG).

² Ggf. ist die Bekanntgabe um weitere Wahlvorschläge zu ergänzen.

³ Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 WOLPersVG).

⁴ Die Wahlvorschläge sind mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber zu bezeichnen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden 	Unterschrift der stellv. Vorsitzenden 	Unterschrift des dritten Mitglieds 
---	---	---

Bekannt gegeben durch Aushang, ⁵ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe) 02.04.2025	Abgenommen am
--	---------------

⁵ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 13 Abs . 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs . 4 Satz 2 WOLPersVG).